Regionale Feuerschau
AR Hinterland

Telefon 071 354 54 66

Oktober 2025 / ck

GEMEINDE HERISAU

Merkblatt 002
Brandschutz in Räumen mit grosser Personenbelegung und Fahrnisbauten bei Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten für Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 50 Personen und sinngemäss auch für temporär aufgestellte Fahrnisbauten (Zeltbauten, Festhallen usw.).

1.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 01. Januar 2015.

2. Zuständigkeit

2.1 Eigenverantwortung
Eigentümer- und Nutzerschaft haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2.2 Abweichungen
Wird von geltenden Brandschutzvorschriften abgewichen, sind besondere Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Feuerschauer (071 354 54 66) zu treffen.

3. Flucht – und Rettungswege

3.1 Grundsätze
Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher begehbar zu halten.

Für Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind, unabhängig von der Bruttogeschossfläche mindestens zwei Treppenanlagen notwendig. (mindestbreite der geradeläufigen Treppe beträgt 1.2m)

Die gesamte Breite von Treppenläufen und Podesten richtet sich nach der grössten Ausgangsbreite der angeschlossenen Geschosse. (mindestbreite der geradeläufigen Treppe beträgt 1.2m)

3.2 Länge
Besitzt ein Zelt nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Zeltes mehr als 35 m davon entfernt sein.

Ausgänge sind möglichst weit auseinander liegend anzuordnen, damit verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

3.3 Raumausgänge

Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:

a. bis 50 Personen:	ein Ausgang mit 0.9 m Breite
b. bis 100 Personen:	zwei Ausgänge mit je 0.9 m Breite
c. bis 200 Personen:	drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge mit 0.9 m und 1.2 m Breite.

Bei grösserer Personenbelegung haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:

a. ebenerdig:	0.6 m	pro 100 Personen
b. über Treppen:	0.6 m	pro 60 Personen

Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.2 m breit zu erstellen.

3.4 Treppen

Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet, sofern sie sicherheitsbeleuchtet sind. Rampen als Fluchtwege weisen ein Gefälle von höchstens 6 % auf.

3.5 Türen

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können.
Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können.
Das Lichtmass beträgt mindestens 0.9 m.
Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

3.6 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege und Ausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.
Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.
Im Bereich von Notausgängen, Flucht- und Verkehrswegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

3.7 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung (siehe Anhang)

Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.

In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.

Die Bestuhlung ist, wenn möglich am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.

4. Baustoffe

4.1 Zelte

Zelte (≥ 300 Pers.) müssen mindestens aus schwer brennbarem Material aus Baustoffen RF 2 cr bestehen.

4.2 Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;

b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;

c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;

d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;

f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

4.3 Material

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen.
In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).
Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekoration zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Die vorgeschriebenen Anforderungen können - wenn ungenügend oder unverhältnismässig - durch die Feuerpolizei angemessen erweitert oder reduziert werden.

5. Haustechnische Installationen

5.1 Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z. B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb der Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 2017 Flüssiggas.

6. Technischer Brandschutz

6.1 Löschgeräte
Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten.
In Küchen, bei Grillständen usw. sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen.

6.2 Blitzschutz
Zelte (≥ 300 Pers.) sind gegen Blitzschlag zu schützen. Dazu ist ein Erder oder eine Verbindung zu einem Erder zu erstellen. Bei Zelten mit einer metallischen Tragkonstruktion gilt diese als Fangleiter und kann direkt mit einem Erder verbunden werden.

7. Betrieblicher Brandschutz

7.1 Feuerwehrzufahrt
Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind freizuhalten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

7.2 Sicherheitsbeauftragter (SIBE)
Für Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) zu bestimmen und der Gemeindefeuerschau zu melden.

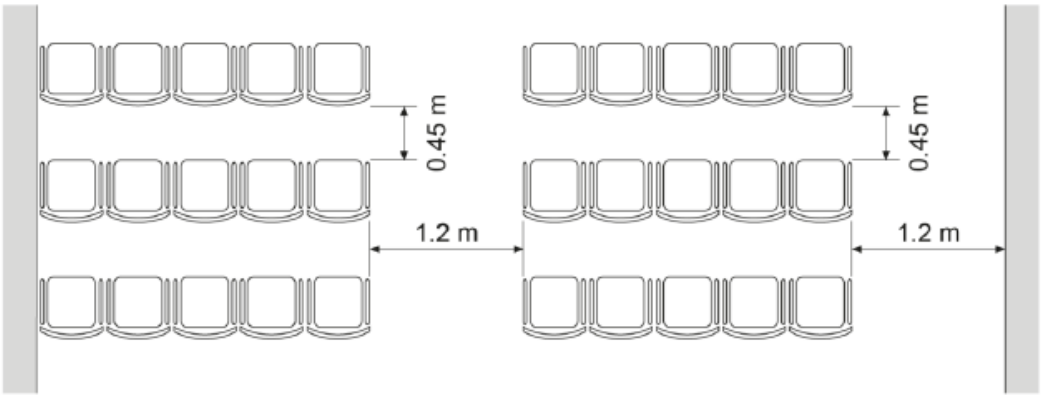
7.3 Feuerwerk/offenes Feuer
In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig.
Für Vorführungen von Indoor-Feuerwerk und Verwendung von offenem Feuer auf Bühnen ist der Gemeindefeuerschau vorgängig ein Gesuch einzureichen.
Für das Abbrennen von pyrotechnischem Material (Kat. 4) ist in vorgängiger Absprache mit der Feuerschau bei der kant. Sicherheitspolizei ein Gesuch einzureichen.

7.4 Asche/Rauchzeug Resten
Asche, Rauchzeug Resten usw. sind in separaten, geschlossenen Behältern aus Baustoffen der RF 1, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

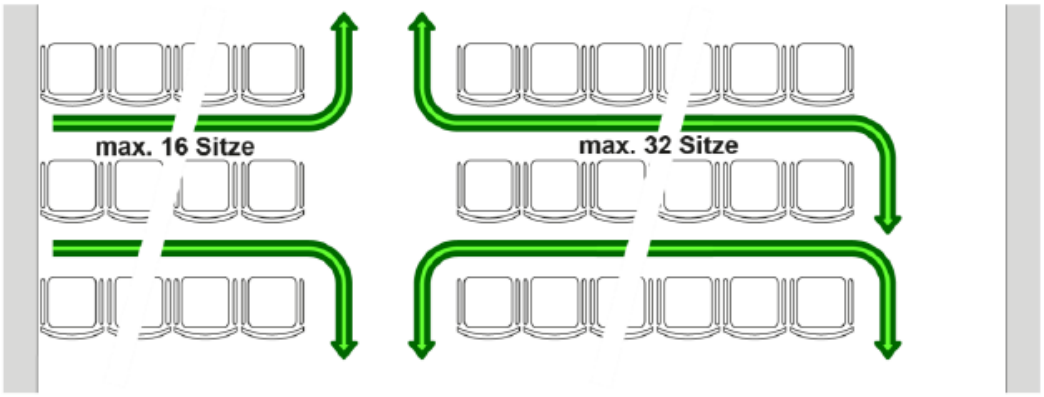
8. Anhang

8.1 Bestuhlung

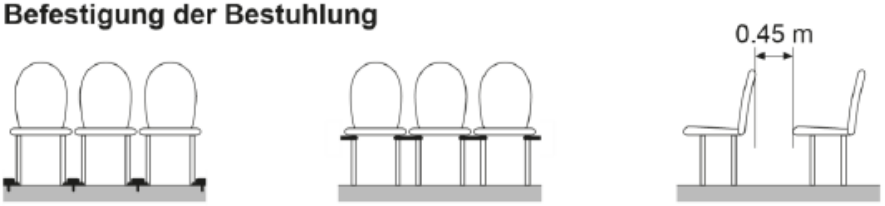
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



Anzahl Sitze pro Reihe



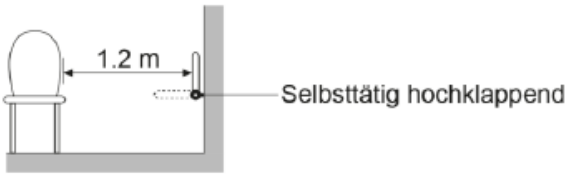
Befestigung der Bestuhlung



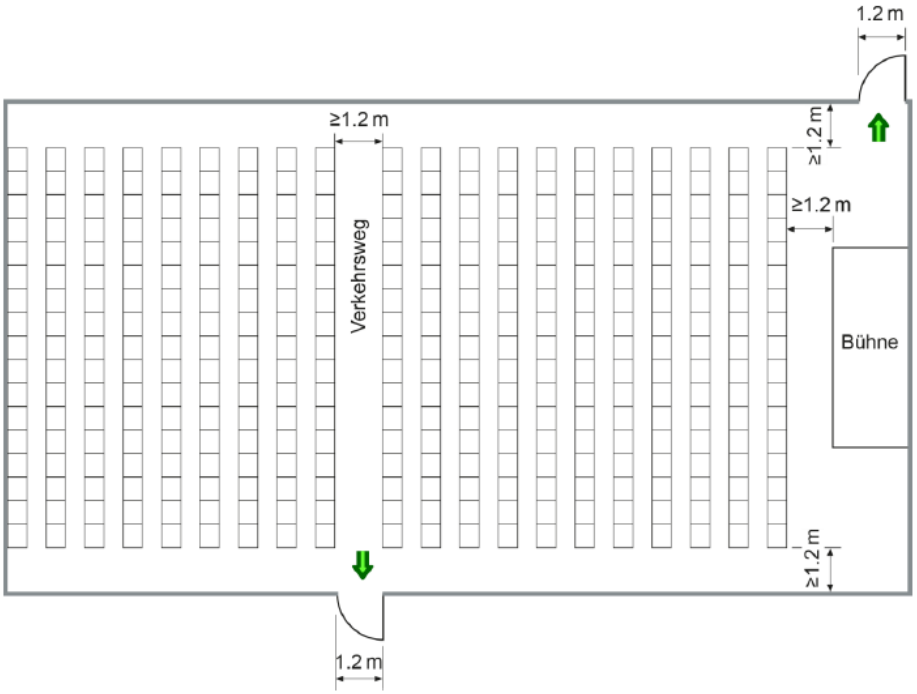
Unverrückbar am Boden

Fest miteinander verbunden

Klappsitze in Verkehrswegen



Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



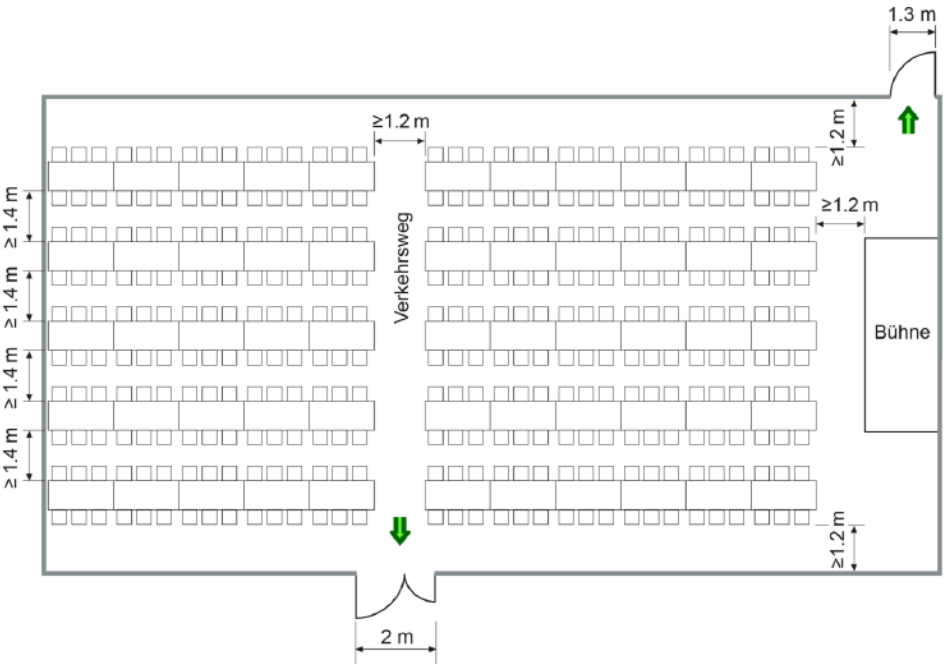
Ausgangsbreiten

20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340\ P \cdot 0.6\ m}{100\ P} = 2.04\ m \leq 2.4\ m$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m breit.

Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



Ausgangsbreiten (

55 Tische à 6 Personen = 330 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{330\ P \cdot 0.6\ m}{60\ P} = 3.3\ m$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich

Lösungsvarianten: a: $1 \cdot 2.0\ m + 1 \cdot 1.3\ m = 3.3\ m$

b: $2 \cdot 1.65\ m = 3.3\ m$